

# Informations- Blatt



Vorsorgevollmacht für den Betreuungsfall  
und  
Testament & Erbschaft



## Vorsorgevollmacht für den Betreuungsfall

### *Wen betrifft das Thema?*

Wenn ein Mensch seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann, dann bestellt das Vormundschaftsgericht einen Betreuer, früher auch Vormundschaftspfleger genannt. In diesem Fall können die Rechte des betreuten Menschen soweit eingeschränkt werden, dass dieser keine rechtswirksamen Willenserklärungen mehr abgeben kann.

Die Auswahl des Betreuers liegt in einer solchen Situation im Ermessen des Gerichtes, es sei denn, der Betroffene hatte eine Vorsorgevollmacht ausgefertigt. Dann bestimmt das Gericht keinen Betreuer, denn der Wunsch des Betroffenen ist für das Gericht verbindlich.

### *Was ist eine Vollmacht?*

Jeder Mensch kann (und sollte) schon in guten Tagen vorsorglich Anordnungen treffen für den Fall, dass er später einmal zum Betreuungsfall wird, sprich nicht selbst seine Angelegenheiten regeln kann.

Man kann in einer Vorsorgevollmacht festlegen wer der Betreuer sein soll (in der Regel Familienangehörige) und welche Vollmachten er haben soll bzw. nicht haben soll.

Die Befugnisse des so bestimmten Betreuers können sich dabei auf den vermögensrechtlichen und/oder den fürsorglichen Bereich der täglichen Lebensführung erstrecken.

### *Was ist zu beachten?*

- Regel 1 Eine Vorsorgevollmacht sollte man dann ausstellen wenn die Welt noch in Ordnung ist.
- Regel 2 Eine Vorsorgevollmacht ist nicht an eine bestimmte Form gebunden, grundsätzlich sollte sie aber schriftlich erfolgen und unterschrieben sein.
- Regel 3 Der Betreuer sollte über die Werte und Wünsche des Betroffenen informiert sein und die Vorsorgevollmacht ebenfalls unterschrieben.
- Regel 4 Die Vorsorgevollmacht sollte im Original beim Amtsgericht oder dem Vertrauensarzt bzw. dem Pfarrer hinterlegt sein. Der Bevollmächtigte und andere Personen des Vertrauens sollten jeweils eine Kopie erhalten.
- Regel 5 Banken oder Behörden erkennen die Vorsorgevollmacht oft nur an, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers notariell bzw. durch eine Bank bestätigt wurde.
- Regel 6 Wenn der Bevollmächtigte auch über Immobilien verfügen soll, ist eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht unerlässlich.
- Regel 7 Wenn der Betroffene im Altersheim oder im Pflegeheim wohnt, sollte die Heimleitung in jedem Fall eine Kopie der Vorsorgevollmacht erhalten.

## Testament & Erbschaft

### *Testament – später einmal*

Vielen Menschen ist dieses Thema unangenehm. Es wird verdrängt und verschoben, oftmals bis es zu spät ist. Viele Menschen glauben, der Gesetzgeber hätte alles geregelt. Das stimmt. Doch sehr häufig entspricht das Erbrecht nicht den Vorstellungen des Erblassers bzw. der ganzen Familie. Ein Testament ist meistens kein großer Aufwand. Man stellt damit aber sicher, dass der letzte Wille auch tatsächlich geschieht.

Der Gesetzgeber regelt die Aufteilung der Erbschaft abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis der Angehörigen bzw. vom Güterstand des Ehepartners. Personen, die mit dem Erblasser nicht verwandt oder verheiratet waren, erben grundsätzlich nichts. Sind keine Erben vorhanden, so erbt der Staat.

Ein häufiges Missverständnis: Auch bei kinderlosen Ehepaaren erbt der überlebende Partner nicht automatisch den gesamten Nachlass. Andere Verwandte des Verstorbenen werden vom Gesetzgeber auch bedacht.

Mit einem Testament kann man (fast) alles so festlegen, wie man es möchte: Andere Erben, andere Verteilung sowie Auflagen.

Man kann auch ein Testament jederzeit widerrufen oder ändern.

### *Was ist zu beachten?*

Ein Testament zu verfassen kann einfach sein, aber es gibt ein paar Regeln, die man berücksichtigen muss, bzw. sollte, damit das Testament gültig ist und keine Unklarheiten bei den Erben hinterlässt.

- Regel 1 Der Verfasser muss es von Anfang bis Ende handschriftlich schreiben (Ausnahme: Notarielles Testament)
- Regel 2 Es muss mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein.
- Regel 3 Es sollte die Überschrift „Testament“ tragen.
- Regel 4 Ausstellungsort und Datum sollten vermerkt sein.
- Regel 5 Es sollte gut und überlegt aufbewahrt werden.
- Regel 6 Bei Immobilienbesitz empfiehlt sich ein notarielles Testament.
- Regel 7 Bei größeren Vermögen sollte ein Steuerberater konsultiert werden.
- Regel 8 In Zweifelsfällen immer einen Rechtsanwalt oder Notar konsultieren.

## Beispiele von Testamenten

### *Einzeltestamente unter Ehepaaren*

Ich, Herrmann Mustermann setze meine Ehefrau Helga Mustermann, geb. Meier, zu meiner alleinigen Erbin ein.

Stuttgart, 12.10.2002  
Herrmann Mustermann

### *So genanntes Berliner Testament mit Pflichtklausel*

Wir, die Eheleute Walter Muster und Monika Muster, geb. Weber, setzten uns gegenseitig zu Alleinerben ein.

Schlusserben nach dem Letztversterbenden von uns sind die Kinder Volker und Marion Muster zu gleichen Teilen. Sollte eines unserer Kinder nach dem Erstversterbenden von uns den Pflichtteil fordern, soll es auch vom gesamten Nachlass des Letztversterbenden von uns nur den Pflichtteil erhalten. Alles übrige steht dem anderen Kind zu.

Stuttgart, 12. Oktober 2002  
Walter Muster

Stuttgart, 12. Oktober  
Monika Muster

### *Testament mit Vermächtnis*

Ich, Frauke Muster, geb. Huber, setze meine Schwester Hannelore Schmidt, geb. Huber, Hofgasse 7, 70597 Stuttgart, zu meiner Alleinerbin ein.

Ich ordere folgende Vermächtnisse an:

Mein Bruder Friedrich Huber, Mustergasse 3, 99999 Musterdorf erhält meine Zinnsammlung.

Mein Neffe Rainer Huber, Mustergasse 4, 9999 Musterdorf erhält meine elektrische Eisenbahn.

Meiner Freundin Lotte Fritz, Mustergasse 5, 99999 Musterstadt vererbe ich meine Perlenkette.

Stuttgart, 12. Oktober 2002  
Frauke Muster, geb. Huber